

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Deutsche Medizinische Wochenschrift* 128 (2003). It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Wolbert, Werner

Zum Vorwurf der Doppelmoral in der Diskussion um die embryonale Stammzellforschung

in: *Deutsche Medizinische Wochenschrift* 128 (2003), pp. 453–456

Stuttgart: Thieme 2003

<https://doi.org/10.1055/s-2003-37539>

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Thieme: <https://www.thieme.com/en-us/faqs-journal-authors-thieme-group-afcoob68a95ea5b7>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in *Deutsche Medizinische Wochenschrift* 128 (2003) erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Wolbert, Werner

Zum Vorwurf der Doppelmoral in der Diskussion um die embryonale Stammzellforschung

in: *Deutsche Medizinische Wochenschrift* 128 (2003), S. 453–456

Stuttgart: Thieme 2003

<https://doi.org/10.1055/s-2003-37539>

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Thieme publiziert:

<https://www.thieme.com/en-us/faqs-journal-authors-thieme-group-afcoob68a95ea5b7>

Ihr IxTheo-Team

Zum Vorwurf der Doppelmoral in der Diskussion um embryonale Stammzellforschung
The Accusation of Double Standard in the Debate on Embryonic Stem Cell research
von Werner Wolbert

Univ.-Prof. Dr.Dr.h.c. Werner Wolbert
Universität Salzburg
Institut für Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre und Kirchenrecht
Arbeitsbereich Moraltheologie
Universitätsplatz 1
A-5020 Salzburg
Tel. +43(662)8044-2676
Fax +43(662)6389-2676 oder +43(662)8044-251 (Dekanat)
[HTTP://www.sbg.ac.at/mgk/people/wolbert.htm](http://www.sbg.ac.at/mgk/people/wolbert.htm)

Wo in einem Land eine restriktive Haltung zur verbrauchenden Embryonenforschung herrscht, wird bisweilen – mit Blick auf die Praxis anderer Länder - der Vorwurf der Doppelmoral erhoben: Sollte sich aus den in andern Ländern praktizierten Forschungen Therapiemöglichkeiten für bestimmte Krankheiten ergeben, würden sich doch auch die Gegner der verbrauchenden Embryonenforschung diese Therapien zu Nutze machen, obwohl sie aus Forschungen resultieren, die sie ablehnen. Das wird häufig als eine Art Doppelmoral oder Heuchelei disqualifiziert. Die Plausibilität dieses Vorwurfs dürfte aber geringer werden, wenn man andere Fälle vergleicht oder das zugrundeliegende Prinzip einmal hypothetisch universalisiert. Als die erste In-Vitro-Befruchtung gelungen war, haben manche Moralthologen zu dieser Methode für den homologen Fall ein vorläufiges Ja gesagt, gleichzeitig aber ihre Reserve gegenüber den vorbereitenden Experimenten zum Ausdruck gebracht. Wäre das auch ein Fall von Doppelmoral? Angenommen, die römische Glaubenskongregation hätte sich dieser Position angeschlossen und die IVF nicht abgelehnt – wäre sie dann auch dem Vorwurf der Doppelmoral ausgesetzt? Oder würde man in diesem Fall gegen Doppelmoral im Nachhinein nachsichtig sein? Angenommen ein Ehepaar hätte ebenfalls ein negatives Urteil über die vorbereitenden Experimente gefällt, würde aber eine IVF durchführen lassen – wäre auch das ein Fall von Doppelmoral?

1. Der Vorwurf der Doppelmoral

Diese Beispiele mögen schon zur Vorsicht gegenüber diesem Vorwurf Anlass geben. Wo man den Vorwurf der Doppelmoral erhebt, scheint bisweilen als Prinzip impliziert zu sein, man dürfe niemals aus dem unmoralischen (oder für unmoralisch erachteten) Verhalten anderer Nutzen ziehen. Ein solcher Grundsatz erweist sich aber schnell als unrealistisch, wenn man sich einmal die Konsequenzen ausmalt. Dafür ein paar Beispiele. Faktisch ziehen wir in den westlichen Ländern Nutzen aus der wirtschaftlichen Benachteiligung von Drittweltländern, indirekt auch noch aus den Zeiten von Kolonialismus und Sklaverei. Jemand könnte von seinen Eltern ein nicht mit ganz legalen (oder vielleicht sogar kriminellen) Mitteln erworbenes Vermögen geerbt haben. Aus den Milgram-Experimenten (in denen die Versuchspersonen Menschen auf Knopfdruck Stromstöße in immer höherer Dosis geben sollten) haben sich für uns wichtige Erkenntnisse ergeben, obwohl diese Experimente heute vermutlich (oder hoffentlich) von keiner Ethikkommission genehmigt würden. Und es könnten sogar Erkenntnisse aus den grausamen medizinischen Experimenten der Nazi-Zeit

von Nutzen sein. Wo man ein Leben retten kann, wird man auch Erkenntnisse verwenden, die ggf. aus ethisch verwerflichen Experimenten gewonnen sind. Doppelmoral liegt offenbar nur dann vor, wenn irgendeine Art von Komplizenschaft mit der verwerflichen Handlung gegeben ist.

Diese Aufzählung soll nun nicht etwa nahe legen, wir könnten solchen Nutzen ganz unbekümmert ziehen. U.U. fühlen wir uns zu Wiedergutmachung oder Kompensation verpflichtet, allerdings nur, wo diese Möglichkeit überhaupt besteht, etwa im Fall des ungerecht erworbenen und vererbten Vermögens. Im Fall der vorbereitenden Experimente zur IVF ist diese Möglichkeit dagegen nicht gegeben. Wichtig ist somit, ob wir auf das von uns abgelehnte Handeln anderer im Vorhinein oder dessen Folgen im Nachhinein überhaupt Einfluss haben. Doppelmoral liegt vor, wo wir diesen Einfluss nicht nutzen, um das entsprechende Handeln zu verhindern, oder vielleicht sogar augenzwinkernde Zustimmung signalisieren. Wo wir Nutzen aus dem Unrecht anderer ziehen, könnten wir damit auch in bestimmten Fällen den Eindruck einer nachträglichen Billigung erwecken; in diesem Falle müssten wir uns ggf. sogar bemühen, auch den Anschein von Doppelmoral zu vermeiden. Dieser Eindruck einer nachträglichen Billigung ergibt sich weniger bei Handlungen, die allgemein als verwerflich betrachtet werden, als vielmehr bei Maßnahmen, deren Bewertung strittig ist. Hier kann sich der Eindruck nachträglicher Billigung bei denen ergeben, die diese Maßnahmen ablehnen, aber dennoch daraus Nutzen ziehen (wollen). Wo es um ein allseits als grob verwerflich empfundenenes Verhalten (wie etwa Mord) geht, kommt ein honoriger Mensch, der daraus Nutzen zieht (etwa aus den Organen des Opfers) vielfach gar nicht in den Verdacht der Doppelmoral. Wer aber ein in seiner Bewertung umstrittenes Verhalten ausdrücklich ablehnt, so sollte man meinen, müsste es auch angesichts vielfacher Verunsicherung unmissverständlich deutlich machen, indem er auch keinen Nutzen daraus zieht. In dieser Weise ist der Fall des Imports von Stammzellen, wie er in Deutschland beschlossen wurde, zu diagnostizieren. Hier gibt es eine gewisse Zweideutigkeit. Außerdem könnte dieser Import Produktion von und Nachfrage nach Forschungsembryonen stimulieren.

2. Wer darf den Vorwurf gegen wen erheben?

Bei der Bewertung wäre zu unterscheiden das Urteil über den Mehrheitsbeschluss des Parlaments von der Beurteilung der unterschiedlichen Motive derer, die ihm zugestimmt haben. Die (schwierigere) Beurteilung des Handelns einer Institution ist also zu unterscheiden von der Beurteilung der Motive der einzelnen, die daran mitwirken. Für die einen mag die

Maßnahme ein bloßer Türöffner zu weitergehenden Beschlüssen sein; diese haben dann persönlich das Problem der Doppelmoral nicht, da sie das fragliche Verhalten ja billigen. Falls sie das allerdings nur heimlich tun sollten (um für einen ersten Schritt eine Mehrheit zu gewinnen), wäre diese Doppelmoral jedenfalls verwerflicher als die derjenigen, die dem Import vielleicht halbherzig zugestimmt haben, etwa um Zeit zu gewinnen und/oder um starkem Druck nachzugeben durch Zustimmung zu der am wenigsten weitgehenden Maßnahme. Man mag das als inkonsequent kritisieren. Wenn aber diejenigen, die selbst solchen Druck ausüben, den Vorwurf der Doppelmoral erheben gegen solche, die in dieser Situation eine vorläufige Lösung suchen, ist das schlechter Stil und moralisch fragwürdig.

Der Hinweis auf die Doppelmoral wird zu einem Totschlagargument, wo es um unterschiedliche Regelungen in ethisch sensiblen Bereichen geht. Solche Unterschiede wird es in Europa geben, solange es nationale Souveränität gibt. Und der Blick auf andere nationale Regelungen entbindet uns nicht von der Verpflichtung eines eigenen Urteils und einer entsprechenden Regelung. Der Vorwurf der Doppelmoral resultiert in diesem Kontext vor allem aus dem Wunsch, im eigenen Land das zu tun, was anderswo erlaubt ist. Er stellt in diesem Fall – und das sollte man bedenken - ein Plädoyer in eigener Sache dar. Und wer in eigener Sache plädiert (und im Fall der Embryonenforschung ist neben dem therapeutischen Interesse auch eine Menge Eigeninteresse im Spiel), sollte sich nicht allzu sehr aufs hohe moralische Ross setzen.

3. Die Doppelmoral und die überzähligen Embryonen

Die bisherigen Überlegungen werfen aber auch ein Licht auf die Problematik der Nutzung überzähliger Embryonen. Es wäre zu fragen, ob solche Praxis nicht selbst als ein Ausdruck von Doppelmoral gesehen werden könnte. Gegen die in diesem Zusammenhang propagierte altruistische (therapeutische) Sinnggebung fällt das Argumentieren zunächst nicht leicht. Schließlich nützen wir bei Organtransplantationen die Organe von Verstorbenen; ähnlich dienen abgetriebene Föten als Rohstoff für Experimente. Allerdings ist in diesen Fällen der Tod schon eingetreten. Außerdem ist uns hier das Problem der Interessenkonflikte stärker bewusst (oder sollte es wenigstens sein). Der für die Frau günstigste Zeitpunkt der Abtreibung ist nicht der günstigste für das Gewinnen von fötalem Gewebe; Analoges gilt für die angewandte Abtreibungsmethode (vgl. dazu Schneider 1995).

Im Bereich der „Reprogenetik“ werden dagegen die Interessen vermischt (wie dieser neue Terminus trefflich andeutet). Entsprechend hat ein Schweizer Arzt die „Verknüpfung der

Reproduktionsmedizin mit den neuen Techniken der Gewebeerneuerung“ (Gratwohl 11) problematisiert und deshalb gleich für das sog. therapeutische Klonen plädiert; dabei setzt er die Bereitschaft von Angehörigen zur Eizellspende als gegeben voraus. Er lässt freilich unerwähnt, dass, bevor dergleichen funktioniert, viele Frauen (und nicht nur Angehörige) zur Eizellspende für die vorbereitenden Experimente bereit sein müssten. Das Problem der Frauen als Materiallieferantinnen wird hier (wie meistens) schlicht ausgeklammert. Die Frage der Doppelmoral stellt sich freilich nur, wenn man das Faktum überzähliger Embryonen als im Prinzip nicht wünschenswert ansieht. Mindestens die Rhetorik, wie ich sie in Österreich erlebe (und hier gibt es erheblich mehr überzählige Embryonen als in Deutschland), setzt das jedenfalls voraus: Wir müssen die armen Embryonen töten; da ist es doch humaner, sie wenigstens vorher für die Forschung zu nutzen. Schließlich scheint man ihnen im letzteren Fall nichts Schlimmeres anzutun als im ersteren. Allerdings ist auch die Scheinplausibilität eines solchen Altruismus hervorzuheben. Altruismus ist gut, wo er auf Freiwilligkeit beruht. Verordneter Altruismus kann jedenfalls unter geborenen Menschen auf Unterdrückung hinauslaufen, deren Kehrseite sein; insofern ist die Fremdnützigkeit der Embryonenforschung mindestens ein ethisch problematischer Aspekt. Dazu kommt, dass dieselbe Personengruppe, die das unerwünschte Faktum überzähliger Embryonen herbeiführt, auch den wissenschaftlichen Nutzen davon haben möchte. Hier ist eine Art Komplizenschaft gegeben, was sogar die amerikanische *National Bioethics Advisory Commission* ausdrücklich feststellt (zitiert nach Doerflinger 142):

„Whereas researchers using fetal tissue are not responsible for the death of the fetus, researchers using stem cells derived from embryos will typically be implicated in the destruction of the embryo. This is true whether or not researchers participate in the derivation of embryonic stem cells. As long as embryos are destroyed as part of the research enterprise, researchers using embryonic stem cells (and those who fund them) will generally be directly or indirectly complicit in the demise of embryos.“

Dabei ist zu bemerken, dass die Überzahl nicht nur aus höherer Gewalt resultiert, sondern auch aus der problematischen (und für die Frau höchst belastenden und nicht ungefährlichen) Praxis der Hormonstimulation. Nach Outka (206) vermehrt sich in den USA die Zahl der überzähligen Embryonen um jährlich etwa 10.000, „in procedures and processes that are substantially free of society-wide oversight ... and in which the profit motive plays a large but ill-considered role“. Die Zulassung der Forschung an solchen Embryonen verschärft diesen Interessenkonflikt durch gesteigertes Interesse an der Überzahl; das gilt nicht im Fall von deren „Vernichtung“. (Welcher Terminus hier angemessen wäre, sei offengelassen.) Somit sind auch bei der Diskussion um die überzähligen Embryonen zwei Fragen zu unterscheiden:

1. Was machen wir mit überzähligen Embryonen?

2. Wie stehen wir zu einer Praxis, die überzählige Embryonen hervorbringt?

Die Möglichkeit der „Umwidmung“ von Embryonen könnte außerdem zu einem sanften Druck auf Ehepaare führen, die sich einer IVF unterziehen. Sie könnten eine Art Verpflichtung zu einer Embryonengabe spüren als Dankesschuld an die Gesellschaft.

4. Das Prinzip „Nothing is lost“.

Es ist deshalb auch zu einfach, wenn man die Frage überzähliger Embryonen allein nach dem Prinzip „Nothing is lost“ beurteilt. Hierin sieht Outka (206) den relevanten Unterschied zur gezielten Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken. Nach dem genannten Prinzip verfährt man etwa beim therapeutischen Schwangerschaftsabbruch, wenn man das rettbar Leben dem unrettbaren vorzieht. Aber die eingetretenen Komplikationen und das ethische Dilemma ergeben sich hier aus höherer Gewalt. Höhere Gewalt kann aus natürlichen Ursachen resultieren (wie in dem genannten Beispiel), aber auch von Menschen herbeigeführt sein, etwa durch moralische Erpressung in diktatorischen oder totalitären Staaten. Für die letzteren Situationen formuliert Outka das Prinzip so (206): „One need not approve of how the situation was created in order to judge that it is better to save some than none when those who die would die anyway.“. Die Frage mag dabei nur sein, ob man nicht bisweilen auch den Anschein von „approval“ vermeiden müsste.

Zunächst mag nach diesem Prinzip die Forschung an überzähligen Embryonen tolerierbar sein (so Outka 206: „tolerable, and no more“). Allerdings macht die Forschung an überzähligen Embryonen den Zustand der Überzähligkeit implizit selbst zu einem erwünschten, mindestens dann, wenn man dann noch versuchte, die Überzahl zu vermehren. Anders läge der Fall, wenn diese Praxis nur vorübergehend bzw. schon definitiv beendet wäre. Dann könnte das „Nothing is lost“-Prinzip greifen. Nur würden die vorhandenen überzähligen Embryonen (vermutlich selbst in den USA) bei weitem nicht den Forschungsbedarf decken; also würde vielleicht auch gelten: „Nothing is won“. Aus diesen Gründen ist auch der Druck zur gezielten Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken und zum „therapeutischen“ Klonen schon vorauszusehen; das Plädoyer für die Nutzung überzähliger Embryonen hat hier eine Türöffnerfunktion. „Denn jede gesellschaftlich legitimierte weitere Verwendung von Embryonen schafft einen Anreiz, diese zu erzeugen.“ (Schneider 2001, 136)

5. Der Embryo in vitro und in vivo

Nach diesen Überlegungen mag es auch nicht mehr so ganz ungereimt erscheinen, wenn der Embryo in vitro mehr Schutz genießt als der in vivo, was ja häufig als inkonsequent herausgestellt wird. Der Embryo ist in vitro leicht zugänglich und ist Gegenstand diverser Forschungsinteressen; und es ist das Ergebnis unseres Handelns, dass er in dieser Situation ist. Die Schutzbestimmungen entsprechen dann nur einer größeren Verletzlichkeit im Vergleich zum Embryo in vivo. Es gibt jedenfalls mehr Gründe, einen Embryo in vitro zu zerstören als in vivo. Im letzten Fall zählt nur das Interesse der Mutter bzw. der Eltern, im ersteren gibt es vielerlei Interessen.

Die Voraussetzung, dass die Überzähligkeit von Embryonen nicht wünschenswert ist, wurde bis jetzt nicht eigens diskutiert. Zunächst sei betont, dass diese Voraussetzung nicht von der Statusfrage abhängt (die hier offen bleiben soll). Aber warum ist diese Überzähligkeit nicht wünschenswert? Warum ist außerdem die gezielte Herstellung zu Forschungszwecken noch weniger wünschenswert oder abzulehnen, wie vielfach betont wird? Es ist in der Tat auffallend, „daß es kaum Versuche einer wirklichen ethischen Begründung dieses Unterschieds gibt“ (Merkel 220). Das genannte „Nothing is lost“-Prinzip wäre immerhin ein Beitrag dazu. Manche mögen hier eine im Prinzip überholte Intuition am Werke sehen, vielleicht eine „Kulturnorm“ im Gegensatz zu einer genuin moralischen (Merkel 218 mit Rückgriff auf Birnbacher). Andere mögen einfach das erstere einfordern, weil es leichter durchsetzbar ist und das zweite - ähnlich wie das sog. therapeutische Klonen - (noch?) nicht durchsetzbar. Die fehlende Begründung könnte aber auch ein Zeichen dafür sein, dass wir wesentliche Aspekte des Problems noch nicht erfasst haben, das möglicherweise auch gar nicht vollständig können, weil wir uns bezüglich dieses früheren Stadiums in einer (vielleicht gar nicht behebbaren) erkenntnistheoretischen Schwierigkeit befinden. Ein grundlegender Fehler der Diskussion scheint mir darin zu liegen, dass man zwei unterschiedliche Aspekte nicht trennt: die Tötung (oder Lebensbeendigung) des Embryos und seine fremdnützige Verwendung. Ordnet man das Problem unter das Tötungsverbot ein, stellt sich gleich die Frage nach der Konsistenz mit ethischen Urteilen bzw. rechtlichen Regelungen über Abtreibung und Nidationsverhinderung; außerdem muss man in diesem Fall den Personstatus voraussetzen. Eine andere Frage ist die der „Umwidmung“ des Embryo, seiner Herausnahme aus dem ursprünglichen Zeugungskontext.

Offenbar sind gerade weibliche Autoren in diesem Punkt besonders sensibel. Es ist bemerkenswert, dass bei einer Umfrage des deutschen Ärztinnenbundes sich unter 148 Antworten 46 % gegen Forschung mit embryonalen Stammzellen ausgesprochen haben und

28 % nur mit Ausnahmen unter strengen Auflagen. Eine Autorin (Schneider 2001, 138) betont die Gebundenheit von reproduktiven Körpersubstanzen an ihre Urheber; deshalb sollten Keimzellen und Embryonen für Dritte unverfügbar sein. Über diese Gesichtspunkte der Fremdnützigkeit und des reproduktiven Kontextes ist weiteres Nachdenken erforderlich.

Literatur

Doerflinger, Richard M., The Ethics of Funding Embryonic Stem Cell Research: A Catholic Viewpoint, in: Kennedy Institute of Ethics Journal 1999; 9: 137-150.

Gratwohl, A, Die Forschung an embryonalen Stammzellen ist notwendig. Eine persönliche Stellungnahme. Bioethica Sonderheft Nr. 37, 2002: 10-12.

Merkel, Reinhard, Forschungsobjekt Embryo. Verfassungsrechtliche und ethische Grundlagen der Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen, München: dtv 2002.

Outka, G, The Ethics of Human Stem Cell Research. Kennedy Institute of Ethics Journal 2002; 12: 175-213.

Schneider, I, Föten. Der neue medizinische Rohstoff, Frankfurt (Main): Campus 1995.

Dies. Embryonale Stammzellforschung – eine ethische und gesellschaftliche Kritik, in: S. Graumann (Hg.), Die Genkontroverse. Grundpositionen, Freiburg 2001, 128-147.